

## **VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN**

(Stand 18.01.2021)

PENEDER BAUELEMENTE GMBH // HUMBOLDTSTRASSE 8, D-85609 ASCHHEIM

---

### **1. GELTUNGSBEREICH**

Diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen (nachstehend kurz „VKB“ genannt) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die durch die Peneder Bauelemente GmbH (nachstehend kurz „Peneder“ genannt) erbracht werden, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Für Werkleistungen gelten ergänzend die Regelungen der VOB Teil B in der am 05.04.2017 geltenden Fassung als vereinbart.

### **2. VERTRAGSSCHLUSS**

- 2.1 Soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, kommt der Vertrag mit der Auftragsbestätigung durch Peneder gegenüber dem Auftraggeber (nachstehend kurz „AG“ genannt) zustande.
- 2.2 Angebote sowie die darin enthaltenen Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Lohn- und Materialkosten und sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach dem Angebotsdatum bindend, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt wird.
- 2.3 Peneder wird nur durch die Geschäftsführung und Prokuristen rechtsgeschäftlich vertreten. Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages oder der Auftragsbestätigung hinausgehen.
- 2.4 Diese VKB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren VKB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 2.5 Diese VKB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen.
- 2.6 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.7 An sämtlichen von Peneder erstellten Unterlagen behalten wir uns das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Eine vertragswidrige Verwendung ist unzulässig. Konstruktionsänderungen ohne Beeinträchtigung der Funktionen bleiben im Sinne einer technischen Entwicklung vorbehalten.

### **3. PREISE**

- 3.1 Alle Angebotspreise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- 3.2 Soweit es sich um Kaufpreise handelt, verstehen sich die in Absatz 1 genannten Nettopreise als Preise ab Lager zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen des Verkäufers werden gesondert vergütet.

- 3.3 Den vereinbarten Nettowerklöhnen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Lohn- und Materialkosten zu Grunde.
- 3.4 Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter Gesetze, Verordnungen und Normen sowie behördlicher Auflagen, werden die Preise entsprechend angepasst.

#### **4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG BEI WERKVERTRÄGEN**

- 4.1 Der AG hat vor Auftragsbeginn die bau- und sonstigen behördlichen Genehmigungen zu besorgen und zwar ohne solche Auflagen, die mit dem Vertragsinhalt nicht vereinbar sind oder die Montagearbeiten verzögern, erschweren oder gar unmöglich machen würden.
- 4.2 Technische Vorgaben und Maße der bestellten Waren sind ausschließlich vom Auftraggeber beizustellen. Liefert der Auftraggeber die Planungsunterlagen, so sind diese auch in elektronischer Form beizustellen, die uns die nahtlose Weiterarbeit ohne Zwischenschritte (Detailbearbeitung, Konvertierung, usw.) ermöglicht.
- 4.3 Der AG verpflichtet sich, sofern es nicht von unserem Leistungsumfang gemäß gesonderter, schriftlicher Vereinbarung umfasst ist, im Rahmen des Üblichen und Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere:
  - das Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zur Baustelle sowie einen befestigten Hallenboden (verdichtete Rollierung, Unterbeton etc.), die das Befahren durch schwere LKW und Autokräne bei jedem Wetter ermöglichen und einen zirka 2-3 m breiten, eingeebneten und für Gerüste befahrbaren Streifen rundum, zu gewährleisten
  - einen ausreichenden Lagerplatz zur Lagerung und Vormontage der Bauteile zur Verfügung zu stellen
  - den für den rechtzeitigen Montagebeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen
  - zu gewährleisten, dass bei Anlieferung unseres Materials an die Baustelle die Baugenehmigung vorliegt, und zwar ohne behördliche Auflage, die mit dem Vertragsinhalt nicht vereinbart werden könnte und den Beginn der Montagearbeiten verzögern, aufhalten oder unmöglich machen
  - Abweiser an den Stützen der Halle vorzusehen und anbringen zu lassen, falls mit von der Konstruktion her nicht berücksichtigten Anprallbelastungen durch Stapler oder Nutzfahrzeuge auf den Stützen zu rechnen oder die Aufnahmefähigkeit für derartige Anprallbelastungen baubehördlich vorgeschrieben ist.

#### **5. BAUAUSFÜHRUNG**

- 5.1 Bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer auf denen Peneder ihr Gewerk aufbaut, wird Peneder dies dem AG unverzüglich mitteilen.
- 5.2 Der AG hat Peneder unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen:
  - die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
  - vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise
  - auf der Baustelle vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie.

5.3 Glaubt sich Peneder in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, wird sie dies dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Mehrkosten, die infolge von Behinderungen entstehen, die in der Sphäre des Auftraggebers oder Peneder nicht zuzurechnender Dritter liegen, wie etwa nicht rechtzeitige Räumung der Baustelle, Nichtbefahrbarkeit der Zufahrtswege, nicht rechtzeitig fertig gestellte Vorarbeiten usw. hat der Auftraggeber zu tragen und gegen Rechnung zu erstatten. Die entstandenen Mehrkosten werden dem Auftraggeber sofort gesondert oder im Zusammenhang mit einer Gesamtrechnung in Rechnung gestellt. Als Mehrkosten gelten jedenfalls die Kosten und der Zeitaufwand für erfolglose Zu- und Abfahrten zur Baustelle sowie etwaige Stehzeiten.

## **6. AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERFRISTEN**

- 6.1 Ausführungsfristen bedürfen zu ihrer wirksamen Vereinbarung der Schriftform.
- 6.2 Schriftlich vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um diejenigen Arbeitstage, an denen während der vereinbarten Montagezeit in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr mehr als zwei Stunden Schnee oder sonstige Niederschläge fallen, die die Montage unmöglich machen, die zu montierenden Teile vereist sind oder Windgeschwindigkeiten über 40 km/h herrschen.
- 6.3 Die Ausführungsfrist beginnt solange nicht zu laufen bevor der AG seinen Mitwirkungspflichten nach § 4 nicht vollständig nachgekommen ist.
- 6.4 Wird Peneder auf der Baustelle bei der Ausführung ihres Gewerkes durch den AG oder andere Gewerke behindert, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Anzahl derjenigen Arbeitstage, an denen die Behinderung bestand. Wird die Behinderung während der üblichen Montagezeit an einem Arbeitstag beseitigt, so wird dieser Arbeitstag bei der Berechnung der Verlängerung voll mitgezählt.
- 6.5 Lieferfristen sind freibleibend, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbaren. Die Lieferzeit beginnt erst nach Abklärung aller technischen Fragestellungen.
- 6.6 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht im Einfluss von Peneder liegen, berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt, sondern verlängern die Lieferfrist entsprechend. Festgehalten wird, dass dem Auftragnehmer eine Verzögerung des Montagetermins / der Montagezeit nicht zugerechnet wird, sofern diese auf anhaltendem Schlechtwetter beruht, wobei Schlechtwettertage solche sind, an denen nach anerkannten Regeln der Technik nicht gearbeitet werden soll und / oder auf welche Tage die Schlechtwetterschutzvorschriften für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen.

## **7. KÜNDIGUNG**

- 7.1 Peneder kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch Peneder außerstande setzt die Leistung auszuführen, in Annahmeverzug nach § 293 BGB gerät oder wenn der AG eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- 7.2 Soweit im Kündigungsfalle Peneder bereits Leistungen erbracht hat, sind diese mit den Vertragspreisen abzurechnen. Für noch nicht erbrachte Leistungen hat der AG jedenfalls eine Vergütung in Höhe von 5 % der restlichen Auftragssumme zu bezahlen, es sei denn er kann nachweisen, dass Peneder nur eine geringe Vergütung zusteht. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB und sonstige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7.3 Kündigung durch den AG ist jederzeit möglich. Abs. 3 gilt in diesem Fall analog, es sei denn der AG kündigt aus einem wichtigen Grund der ihn zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen würden.

## **8. ABNAHME**

- 8.1 Nur wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung derselben verweigert werden.
- 8.2 Der AG hat nach Fertigstellung jedes abgeschlossenen Bauabschnitts die Leistung innerhalb von 7 Werktagen abzunehmen, wenn Peneder dies schriftlich verlangt. Nimmt der AG die Leistung nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt die Leistung am 8. Werktag nach Zugang des Abnahmeverlangens als abgenommen, wenn Peneder im schriftlichen Abnahmeverlangen auf diese Rechtsfolge hinweist.
- 8.3 Nimmt der AG die Leistungen der Arbeitnehmerin in Gebrauch, so gilt die Leistung mit dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme als abgenommen.
- 8.4 Beim Abnahmetermin hat der AG etwaige Mängel in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und Peneder eine Abschrift zu übergeben. Soweit Peneder Mängel zu beseitigen hat und die Nachbesserung erledigt, sind im unmittelbaren Anschluss daran die nachgebesserten Teile abzunehmen und ein schriftliches Protokoll hierüber zu erstellen, von dem wiederum Peneder eine Abschrift zu erhalten hat.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist richtet sich für verkaufte Gegenstände nach § 438 BGB. Für Werkleistung richtet sie sich nach § 13 Nr. 4 VOB.
- 9.2 Innerhalb der Gewährleistungsfrist sind wir nach unserer Wahl berechtigt vorhandene Mängel nachzubessern bzw. Ersatz zu liefern. Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlgeschlagen, kann der Käufer / AG erst dann die Rechte aus § 437 BGB/§ 13 Nr. 7 VOB/B geltend machen, wenn Peneder eine weitere Möglichkeit der Nachbesserung / Ersatzlieferung eingeräumt wurde.
- 9.3 Ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der AG die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Peneder unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

## **10. SCHADENSERSATZ**

- 10.1 Peneder haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit Schadensersatzansprüche des AG auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 10.2 Sofern ein beim AG eingetretener Schaden auf schuldhafter oder leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind die rechtzeitige mangelfreie Lieferung und Montage sowie die Einhaltung von Schutz- und Obhutspflichten.

- 10.3 Im Falle einer Haftung für schuldhafte und leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten beschränkt sich die Haftung auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung.
- 10.4 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.5 Die Haftung für Schäden wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## **11. ZAHLUNG**

- 11.1 Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- 11.2 Wurde für eine Werkleistung ein Pauschalpreis vereinbart, so kann Peneder bei Anlieferung der Bauteile und Baumaterialien und dessen Prüfung durch den AG eine Abschlagszahlung in Höhe des Materialwerts und eine Schlusszahlung nach Fertigstellung verlangen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 11.3 Wurden zwischen den Parteien Einheitspreise oder Regiepreise vereinbart, so ist Peneder berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen für erbrachte Leistungen, die durch eine prüfbare Aufstellung, die der Rechnung beizufügen ist, nachgewiesen werden. Angefertigte und bereits bereitgestellte Bauteile sowie auf der Baustelle angelieferte Materialien und Bauteile gelten ebenfalls als bereits erbrachte Leistungen. Die Schlusszahlung hat nach Fertigstellung und Abnahme sowie Übergabe der Schlussrechnung nebst prüfbarer Zusammenstellung der erbrachten Leistungen zu erfolgen. Sowohl die Abschlagszahlungen als auch die Schlusszahlungen werden 14 Tage nach Übergabe der Rechnung fällig.
- 11.4 Eine Skontovereinbarung muss gesondert schriftlich vereinbart sein. Die Skontogewährung setzt voraus, dass der Auftraggeber rechtzeitig und vollständig seine Leistung erbringt. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des geschuldeten Betrages bei Peneder maßgeblich. Der Skontoabzug ist auch nur dann zulässig, wenn alle vereinbarten Teilzahlungen pünktlich zu den jeweiligen Fälligkeiten geleistet werden.

## **12. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 12.1 Peneder behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG / Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Peneder berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Peneder ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG/Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 12.2 Der AG ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu schützen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Peneder unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Peneder Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG/Käufer für den bei Peneder entstandenen Ausfall.

- 12.4 Der AG / Käufer tritt auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 12.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers / Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### **13. BAUHANDWERKERSICHERHEIT**

Für Werkleistungen kann Peneder Sicherheit nach § 648 BGB verlangen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

### **14. KUNDENDATEN**

- 14.1 Wir haben unsere Mitarbeiter verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 6 DSGVO einzuhalten (Verschwiegenheit). Der AG wird davon in Kenntnis gesetzt, dass alle den AG betreffenden personenbezogenen Daten von uns im Rahmen der vertraglichen Beziehung erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden.
- 14.2 Zweck der Datenverarbeitung und Übermittlung ist die Abwicklung der Aufträge. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt.
- 14.3 Der AN gewährt als verantwortliche Stelle dem AG insbesondere ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung oder Widerspruch betreffend Verwendung der personenbezogenen Daten. Der AN ist erreichbar unter [office@peneder.com](mailto:office@peneder.com). Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen und eine Datenschutzerklärung finden Sie unter [peneder.com](http://peneder.com).

### **15. GERICHTSSTAND**

- 15.1 Sofern der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand München.
- 15.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Aschheim Erfüllungsort.

Aschheim, im Jänner 2021